

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Bürgerhaus vom 25.11.2004
(mit Änderungen vom 23.03.2006, 11.03.2010 und 30.04.2015)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.11.2004 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus Möglingen beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Möglingen erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren für Benutzung von Räumen, die dem Nutzer zu einer festen wöchentlichen Zeit zur Verfügung gestellt werden, ist diejenige natürliche oder juristische Person, der die entsprechenden Räumlichkeiten zugeteilt wurden (Gebühren nach § 4 und § 6 Abs. 2).

(2) Schuldner der Benutzungsgebühren für Veranstaltungen ist der Veranstalter, bzw. derjenige, der den Antrag auf die Benutzung gestellt hat (Gebühren nach §§ 5 bis 7).

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Räumlichkeiten**

Für die Benutzung folgender Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Großer Saal
2. Kleiner Saal
3. Großer und Kleiner Saal
4. Foyer
5. Großer Saal, Kleiner Saal und Foyer
6. Bühne
7. Küche
8. Cafeteria mit Teeküche
9. Vereinsraum im Erdgeschoss an der Nord/West/Ecke (Musikraum)

- 10. Teilbarer Raum (gesamte Nutzung) nördlich des Haupteingangs im Erdgeschoss (Mehrzweckraum)
- 11. Raum im Obergeschoss über dem Haupteingang (Vereinsraum)
- 12. südliche Hälfte des Mehrzweckraums
- 13. nördliche Hälfte des Mehrzweckraums

§ 4

Gebühren für laufende Benutzung im wöchentlichen Turnus

(1) Die Gebühren für feste Belegungen im wöchentlichen Turnus gemäß dem Belegungsplan errechnen sich nach Jahreswochenstunden. Eine Jahreswochenstunde ist eine zugeteilte Stunde pro Woche für das Jahr.

(2) Für Benutzung eines Raumes pro zugeteilter Jahreswochenstunde sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Kleiner Saal	250,-- €
b) Musikraum, Mehrzweckraum, Vereinsraum	150,-- €
c) eine Hälfte des Mehrzweckraumes	75,-- €
d) Bühne	150,-- €
e) Großer Saal	350,-- €

§ 5

Gebühren für Veranstaltungen

Für Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer

a) Großer Saal mit Foyer als Zugang	250,-- €
b) Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	100,-- €
c) Großer und Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	350,-- €
d) Bühne inkl. Nutzung des Bühnenvorhangs, Künstlergarderoben, Beleuchtungstechnik (nur in Verbindung mit Großem Saal)	25,-- €
e) Foyer (ausschließliche Benutzung)	150,-- €
f) Cafeteria mit Teeküche	100,-- €
g) Küche inkl. Nutzung sämtlicher Geräte und Geschirr	100,-- €
h) Musikraum, Mehrzweckraum, (separate Nutzung) jeweils	50,-- €
i) eine Hälfte des Mehrzweckraumes (separate Nutzung) jeweils	25,-- €
j) Vereinsraum (separate Nutzung)	20,-- €

Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des angemieteten Veranstaltungsraums. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

II. Für jede weitere angefangene Stunde

a) Großer Saal mit Foyer als Zugang	25,-- €
b) Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	10,-- €
c) Großer und Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	35,-- €
d) Bühne	5,-- €
e) Foyer	10,-- €
f) Cafeteria mit Teeküche	10,-- €
g) Küche	10,-- €
h) Musikraum, Mehrzweckraum (separate Nutzung) jeweils	5,-- €
i) Vereinsraum (separate Nutzung)	3,-- €

III. Für Auf- und Abbauten, Proben je angefangene Stunde

a) Großer Saal mit Foyer als Zugang	15,-- €
b) Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	10,-- €
c) Foyer (ausschließliche Benutzung)	10,-- €
d) Großer und Kleiner Saal mit Foyer als Zugang	25,-- €
e) Bühne	5,-- €
g) Cafeteria mit Teeküche	10,-- €
h) Küche	10,-- €
h) Musikraum, Mehrzweckraum, (separate Nutzung) jeweils	5,-- €
i) eine Hälfte des Mehrzweckraumes, Vereinsraum (separate Nutzung) jeweils	3,-- €

Für Aufbauten und Proben am Kalendertag der Veranstaltung sind 3 Stunden kostenlos.

Für Abbauten bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages sind 2 Stunden kostenlos.

Auf- und Abbauten sowie Proben sind ab 7.30 Uhr möglich und müssen um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

Möglinger Vereine erhalten für eine Veranstaltung im Kalenderjahr eine Ermäßigung der Gebühr von 50%

§ 6 Zuschläge/ Kaution

(1) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Gruppen, bzw. anderer auswärtiger Veranstalter wird auf die sich nach § 5 ergebende Gebühr ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben. Maßgeblich ist der Nutzungsgrund und somit der Wohnsitz des Nutzers. Für übergeordnete Verbände, in denen ortsansässige Vereine Mitglied sind, gilt Satz 1 nicht.

(2) Bei Nutzung des Bürgerhauses, für die eine Gebühr nach § 4 festzusetzen ist, wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben, wenn es sich bei den Nutzern um auswärtige Vereine oder Gruppen handelt.

(3) Bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen usw.) wird ein Zuschlag von 100 v.H. auf die sich aus § 5 ergebende Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt auch für Gebühren nach § 4 (laufende Benutzung im wöchentlichen Turnus).

(4) Auf diesen Zuschlag kann von der Gemeinde verzichtet werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde an der jeweiligen Veranstaltung besteht. Bei auswärtigen Veranstaltern entfällt der Auswärtigenzuschlag, wenn mindestens drei Veranstaltungen im Kalenderjahr, an den Wochentagen Montag bis Freitag, angemietet werden.

(5) Auswärtige Benutzer haben eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gebühren spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Kautions wird nach mängelfreier Rückgabe der Einrichtung mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet bzw. zurückgezahlt. Im Einzelfall behält sich die Gemeindeverwaltung vor, auch von anderen Benutzer eine Kautions zu erheben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Benutzung Konzertflügel	50,-- €
Klavier	25,-- €

Die Kosten für das vom Veranstalter gewünschte Stimmen des Flügels / Klaviers sind vom Veranstalter an die Gemeinde zu ersetzen.

(2) Technische Anlagen und Geräte je Veranstaltung:

a) Beschallungsanlage, mobil	30,-- €
b) Beschallungsanlage, fest installiert	60,-- €
in den Sälen (darf nur von Fachpersonal bedient werden und erfolgt durch Einweisung des Hausmeisters)	
c) Diaprojektor	5,-- €
d) Flip-Chart ohne Zubehör	5,-- €
e) Leinwand 2 x 2 m	5,-- €
f) Leinwand, Kleiner Saal, 4 x 3 m	10,-- €
g) Leinwand, Bühne, 4,40 x 7 m	20,-- €
h) Mikrofon (Funk)	15,-- €
i) Mikrofon (Stand)	5,-- €
j) Podeste Schnakenberger je Stück (2,25 x 75 m)	10,-- €
k) Projektionstisch	5,-- €
l) Rednerpult	5,-- €
m) Stellwände	5,-- €
n) Tageslichtprojektor	5,-- €
o) Stehtische je	5,-- €
p) Beamer	50,-- €

(3) Verleih von

a) Tischdecken, 1,30 x 2,30 m inkl. Reinigungskosten, je	5,-- €
b) Geschirrtücher, inkl. Reinigungskosten, je	0,75 €

- (4) Anteilige Entsorgungskosten
- | | |
|---|---------|
| a) Veranstaltungen
im Großen und Kleinen Saal | 20,-- € |
| b) Veranstaltungen
im Kleinen Saal, Foyer, Cafeteria | 10,-- € |

(5) Der Veranstalter hat der Gemeinde die Kosten zu ersetzen, die durch gesonderte Dienstleistungen (z.B. Aufbau; Ordner, Bühnentechniker; Reinigung für den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) anfallen.

Der für den normalen Saalbetrieb notwendige Personaleinsatz (1 Hausmeister; Bestuhlung und Betischung; Reinigung nach Veranstaltung bei normaler Verschmutzung) sind in der Gebühr § 5 enthalten.

(3) Bei Sonderreinigungen werden Personalkosten und Reinigungskosten je Stunde von 22,50 € berechnet.

§ 8 Entstehung

(1) Die Gebührenschuld aus § 4 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres in Höhe des gesamten Jahresbetrags. Belegungsänderungen während des laufenden Jahres werden durch Änderungsbescheid oder im Bescheid des Folgejahres berichtigt. Eine Änderung nach Satz 2 wird jeweils auf Monate umgerechnet. Angefangene Monate der Nutzung gelten als volle Monate.

(2) Die Gebühr nach § 5 und etwaige Zuschläge nach § 6 und § 7 entstehen mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

(3) Gebühren für Neubelegungen während des laufenden Jahres entstehen mit erstmaliger Nutzung.

§ 9 Fälligkeit

(1) Ein Gebührenbescheid nach § 4 ergeht im ersten Quartal eines jeden Jahres. Der Betrag wird am jeweils 1.4. zur Zahlung fällig.

(2) Eine Gebühr nach § 5 bzw. § 6 und § 7 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebühren bei Ausfall einer Veranstaltung

(1) Wenn ein Veranstalter, an den die Nutzung vergeben worden ist, die Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchführt, hat dieser Veranstalter 50 v.H. der sich aus § 5, § 6 oder § 7 ergebenden Gebühr zu entrichten.

(2) Können dieselben Räume für den vorgesehenen Zeitpunkt an andere Nutzer vergeben werden, ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 auf 10 v.H..

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht, wenn eine Zurücknahme der Reservierung mindestens 3 Monate vor Beginn der ursprünglich geplanten Veranstaltung der Gemeinde bekannt gegeben worden ist.

§ 11 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Eine Entscheidung über Ausnahmen von der Gebührenpflicht trifft im Einzelfall das nach der Hauptsatzung der Gemeinde Möglingen zuständige Organ.

§ 12 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 3-5 und 7 dieser Gebührensatzung ist noch die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Die Änderungen treten zum 01.04.2006, 01.04.2010, bzw. 08.05.2015 in Kraft.

Möglingen, den 07.05.2015

Schwaderer
Bürgermeisterin